

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0258/16	Datum 13.06.2016
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.10.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.11.2016	öffentlich	Vorbehaltsbe- schluss
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.11.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 425-1
"Kirschweg/Hermann-Hesse-Straße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 425-1 "Kirschweg / Hermann-Hesse-Straße" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Stellungnahme: Städtische Werke Magdeburg GmbH vom 16.09.2013 zum Thema Elektroversorgung

a) Dem Entwurf kann mit Einschränkung zugestimmt werden. Im Bereich des MI 1 ist es offen von welcher Seite der beiden Planstraßen erschlossen wird. Aus wirtschaftlichen Gründen wird ein Vorhalten einer beidseitigen Versorgungsanlage abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, eine einzige Erschließungsseite vorzugeben. Es bietet sich an, die Erschließung durch Versorgungsanlagen generell zu den Planstraßen A + B festzusetzen. Rückwärtige verkehrliche Ausfahrten zum

Kirschweg werden damit nicht ausgeschlossen. Es sollte eine Querteilung in einen Nord- und Südteil geben. Hierzu wird um eine Klarstellung gebeten, um Planungssicherheit zu geben und um eine unwirtschaftliche Erschließung zu vermeiden.

b) Abwägung: Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und werden in diesem Rahmen Beachtung finden. Mit einem Bebauungsplan kann nicht geregelt werden, auf welcher Straßenseite Versorgungsanlagen liegen. Der B-Plan muss nur sicherstellen, dass genügend öffentlicher Raum (Verkehrsflächen) zur Verfügung steht über den erschlossen werden kann. Eine Querteilung des Bereichs MI 1 als Festsetzung ist nicht möglich, da Art- und Maß der baulichen Nutzung in diesem Bereich nicht unterschiedlich sind.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Stellungnahme: Untere Naturschutzbehörde vom 13.11.2013

a) Es wird angeregt, die Planung gemäß dem Gebot der Schonung von Natur und Landschaft im Sinne von § 2 (1) BNatSchG zu optimieren. Dazu sollte der Gehölzbestand in der Südostecke des Plangebiets sowie westlich der Planstraße C als zu erhalten festgesetzt werden. Dadurch ließe sich eine externe Kompensation vermeiden.

b) Abwägung: Die Planung wurde überarbeitet. Der Gehölzbestand entlang der Planstraße C kann schon deshalb nicht zum Erhalt festgesetzt werden, weil er innerhalb der Schutzstreifen mehrerer Versorgungsleitungen sukzessiv aufgewachsen ist (Pflegerückstand). Statt der Festsetzung der Gehölzbestände wurden entlang des Quittenweges und im süd-östlichen Bereich des Geltungsbereichs private Grünflächen mit Pflanzgebot festgesetzt. Durch die Erhöhung des Grünflächenanteils im Plangebiet zu Lasten von Bauflächen ist die vollständige Kompensation im Geltungsbereich des B-Planes möglich.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 Stellungnahme: Untere Naturschutzbehörde vom 13.11.2013, letzter Absatz der Stellungnahme

a) Aufgrund dieses und anderer Mängel des Magdeburger Modells sowie der Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte für die Zukunft in Erwägung gezogen werden, auch bei der städtischen Bauleitplanung die Bewertung der Eingriffe nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

b) Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Kommune obliegt die Planungshoheit und ist hinsichtlich der Nutzung von Bewertungsmodellen nicht an die Vorgaben, der die Untere Naturschutzbehörde unterliegt, gebunden. Der Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches. Dazu wurde für das jeweilige Plangebiet als flächendeckendes Bewertungssystem das sogenannte Magdeburger Modell entwickelt. Damit ist gewährleistet, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege unter Eingriffs- und Ausgleichsaspekten im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsgerecht eingestellt werden.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Katja Wöbse Tel.: 5389	Unterschrift AL Heide Grosche
-----------------------------	---	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	23.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg fasste am 30.04.2009 den Beschluss zur Einleitung eines Satzungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 425-1 „Kirschweg / Hermann-Hesse-Straße“.

Am 27.08.2013 wurde eine Bürgerversammlung als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Hinweise aus der Bürgerversammlung und die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden in der vorliegenden Drucksache zusammengestellt und flossen in die Entwurfsbearbeitung zur nachfolgenden Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung (DS0259/16) ein.

Die Beschlussfassung zur Zwischenabwägung dient dem rechtssicheren Fortgang des Bebauungsplanverfahrens

Anlagen:

DS0258/16 Anlage 1- Behandlung der Stellungnahmen